

Eitorf, den 04.11.2011

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	28.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

**Tagesordnungspunkt:**

Einführung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art in der Gemeinde Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

- a) Die Verwaltung wird aufgefordert, eine Satzungsregelung für die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen vorzubereiten oder alternativ
- b) die Verwaltung wird aufgefordert, eine Satzungsregelung für die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der Gemeinde Eitorf vorzubereiten oder alternativ
- c) der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, von einer Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art gem. obengenannter Ziff. a) bzw. b) in der Gemeinde Eitorf zurzeit abzusehen.

**Begründung:**

**A. Vorbemerkungen/rechtlicher Hintergrund**

Seit der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes durch Gesetz vom 26.11.2002 ist es Sache jeder einzelnen Gemeinde zu entscheiden, ob und für welche Steuergegenstände sie eine Vergnügungssteuer erheben will. Wie das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Urteil vom 18.06.2009 (14 A 1577/07) weiter darlegt, kann hieraus allerdings nicht gefolgert werden, dass nunmehr alle als Vergnügung qualifizierbaren menschlichen Verhaltensweisen von den Gemeinden ohne Genehmigung

nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) besteuert werden können. Für die Einführung der Besteuerung sexueller Vergnügungen sah das Gericht eine ministerielle Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums für erforderlich an. Diese ist am 10.05.2010 erteilt worden. Die Steuer gilt damit in Nordrhein-Westfalen als eingeführt; eine Satzung die hinsichtlich der vorgesehenen Steuergegenstände inhaltlich nicht über die Regelungen der nachträglich genehmigten Satzungen der Städte Köln und Dorsten hinausgeht, bedarf daher keiner Genehmigung mehr.

Neben einigen kreisfreien Städten in NRW erheben nach Auskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW 16 seiner 359 Mitgliedskommunen (kreisangehörige Kommunen) eine sog. „Sexsteuer“ (Stand: Mai 2011).

Die Anzahl dieser Kommunen ist damit zwar relativ gering, steigt aber seit der ministeriellen Genehmigung kontinuierlich an. Auch die Stadt Hennef hat als bisher einzige Kommune des Rhein-Sieg-Kreises die „Sexsteuer“ zum 01.04.2011 eingeführt.

## **B. Satzungsregelung zur Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art**

In der Haushaltsrede für das Jahr 2011 am 09.05.2011 wurde von einer Fraktion, der FDP-Fraktion, unter anderem gewünscht, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eitorf ebenso um das Steuermerkmal „Sexsteuer“ zu erweitern.

Der Städte- und Gemeindebund hat ein entsprechendes Satzungsmuster bisher nicht veröffentlicht. Die Satzungsregelungen der Kommunen, die die Besteuerung von Vergnügungen besonderer Art bereits vorsehen, sind daher nicht einheitlich und differieren hinsichtlich Gestaltung (gesonderte Satzung bzw. Einfügung neuer Steuermerkmale in die herkömmliche Vergnügungssteuersatzung), aber auch hinsichtlich der aufgenommenen Steuergegenstände.

Verschiedentlich werden unter § 1 der herkömmlichen Satzung die entsprechenden neuen Steuergegenstände aufgenommen; vielfach werden aber auch die Vergnügungen besonderer Art in separaten Satzungen erfasst, dies meist aus Gründen der Rechtssicherheit.

Neu aufgenommene Steuergegenstände sind z.B. in der Stadt Hennef - wie auch in verschiedenen anderen Kommunen -:

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Zimmervermietungen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;

Verschiedene Kommunen sehen jedoch von der Besteuerung des Angebots sexueller Handlungen gem. o.g. Ziff. 2 ab, da z.B. Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Steuerpflichtigen und bei der Erhebung der Steuer auf dem Gebiet der Prostitution außerhalb der unter der o.g. Ziff. 1 aufgeführten Einrichtungen bestehen, aber auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Gemäß politischer Willensbildung werden dann nur die entsprechenden Etablissements bzw. die konzessionierten Betriebe laut Gewerbeanmeldung versteuert.

Besteuerungsmaßstab sind hinsichtlich der Versteuerung der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (s. o.g. Ziff. 1) die Räume/Flächen in m<sup>2</sup>, die für die Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Veranstaltungstage genutzt werden. Der Steuersatz hinsichtlich der Veranstaltungsfläche liegt in NRW zwischen 2,-- € und 4,50 € je angefangener 10 qm Veranstaltungsfläche je Veranstaltungstag, wobei die Stadt Hennef einen Steuersatz von 3,-- € vorsieht. Beim Angebot sexueller Handlungen (s. o.g. Ziff. 2) ist Steuermaßstab die Anzahl der Arbeitstage der Prostituierten. Der Steuersatz für Prostituierte liegt in der Regel bei 5,-- € bis 6,-- € je Veranstaltungstag (Stadt Hennef: 5,-- €/Veranstaltungstag).

## **C. Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art in der Gemeinde Eitorf**

In der Gemeinde Eitorf ist der Verwaltung zurzeit lediglich ein Etablissement bekannt, das Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen einräumt. Zur Höhe einer evtl. Steuereinnahme können aufgrund von fehlenden Erhebungsgrundlagen (Größe der genutzten Räume, Anzahl der Arbeitstage), die auch

aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage momentan nicht ermittelt werden können, keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Die Ermittlung potenzieller Steuerpflichtiger hinsichtlich der o.g. Ziffer 2 gestaltet sich sehr schwierig, stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und blieb bisher - ohne vorhandene Rechtsgrundlage - weitgehend erfolglos. Aufgrund der – wenn überhaupt - geringen Anzahl der für eine Besteuerung in Frage kommenden Steuerpflichtigen außerhalb der o.g. Einrichtungen, dürften evtl. zu erhebende Steuereinnahmen in diesem Bereich in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand stehen.

Bevor weitere Vorbereitungen zu einer satzungsrechtlichen Regelung getroffen werden, ist ein mehrheitlicher Beschluss erforderlich, ob Vergnügungssteuer auf die besonderen Vergnügungen in der Gemeinde Eitorf eingeführt und ggfls. in welchem Umfang diese erhoben werden soll.

Nach einem etwaigen Satzungsbeschluss wäre Kontakt zu den potenziellen Steuerpflichtigen aufzunehmen und die Besteuerungsgrundlagen könnten ermittelt werden.